



# SATZUNG

**Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 13. April 1991 in Aalen  
geändert am 01. Oktober 1994 in Pfungstadt  
geändert am 16. Juni 2001 in Aalen  
geändert am 23. September 2006 in Pfungstadt  
geändert am 31. März 2007 in Pfungstadt  
geändert am 24. Januar 2009 in Bad Blankenburg  
geändert am 19. Juni 2010 in Pfungstadt  
geändert am 23.03.2013 in Frankfurt  
geändert am 01.11.2014 in Baunatal**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Name und Sitz.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Geschäftsjahr .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Verlust der Mitgliedschaft.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Bundesorgane .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Delegiertenversammlung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Jugendvollversammlung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Präsidium .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Geschäftsführendes Präsidium .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 Schiedsgericht und Berufungsgericht .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 17 Bekämpfung des Dopings .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 18 Auflösung .....</b>	<b>10</b>

## § 1 Name und Sitz

1. Die Landesverbände der Sportakrobatik in Deutschland sind in einem Fachverband zusammengeschlossen, der den Namen "Deutscher Sportakrobatik Bund e.V." (DSAB) trägt.
2. Der DSAB ist auf nationaler Ebene der zuständige Fachverband für Sportakrobatik. Durch die Auflösung der International Federation of Sportsacrobatic im Jahr 2000 und die Integration in die Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) wird der Deutsche Turnerbund (DTB) als Mitgliedsverband in der FIG sowie in der Union Européenne de Gymnastique (UEG) die Interessen des DSAB sowohl in der FIG als auch in der UEG vertreten. Dies ist in einem Vertrag zwischen dem DSAB und dem DTB geregelt.

Er hat seinen Sitz in Pfungstadt und ist in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der DSAB dient der Organisation, Pflege und Förderung der Sportakrobatik als Leibesübung sowie der Unterstützung und Vertretung seiner Mitglieder in sportlichen Belangen.
2. Der DSAB ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie über den DTB in der FIG und der UEG.
3. Gemeinnützigkeit
  - 3.1 Der DSAB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - 3.2 Der DSAB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 3.3 Mittel des DSAB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DSAB.
  - 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der DSAB erfüllt seine Aufgaben durch:
  - 4.1 Pflege der Sportakrobatik als Leibesübung
  - 4.2 Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern und Übungsleitern auf Bundesebene
  - 4.3 Schaffung einheitlicher Richtlinien für die Sportakrobatik
  - 4.4 Durchführung von Deutschen Meisterschaften und Länderkämpfen
  - 4.5 Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses in der Sportakrobatik
  - 4.5 Vertretung der deutschen Sportakrobatikinteressen gegenüber deutschen Organisationen und Behörden. International erfolgt die Vertretung über den DTB.
  - 4.7 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und den Sportakrobatikorganisationen des Auslandes, insbesondere durch die Mitarbeit in der FIG und der UEG über den DTB.
  - 4.8 Bekämpfung jeder Form des Dopings indem er in enger Zusammenarbeit mit dem DOSB und der NADA für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch

verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DSAB.

5. Der DSAB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss und zum Lizenzentzug führen.

### **§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der DSAB regelt seinen Geschäftsbetrieb durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe.

Er gibt sich zu diesem Zweck:

- 1.1 eine Geschäftsordnung
  - 1.2 eine Finanzordnung
  - 1.3 eine Jugendordnung
  - 1.4 eine Rechts- und Strafordnung
  - 1.5 eine Wettkampfordnung
  - 1.6 eine Kampfrichterordnung
  - 1.7 eine Ehrungsordnung
  - 1.8 eine Anti-Doping Ordnung
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Organe des DSAB, die Landesverbände, Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Rechtsgrundlage ist durch diese Satzung und die vorstehend genannten Ordnungen gegeben.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mitglieder können selbständige Landesfachverbände sowie Fachkommissionen von Landesturnbünden werden, die Sportakrobatik betreiben. Von jedem Landessportverband kann nur ein Landesfachverband oder eine Fachkommission eines Landesturnbundes aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das DSAB - Präsidium.

Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen des DSAB an.

2. Die Landesfachverbände bzw. Fachkommissionen der Landesturnbünde, die Sportakrobatik betreiben sind unmittelbare Mitglieder, deren Untergliederungen sind mittelbare Mitglieder.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium des DSAB einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied Beschwerde an das Präsidium zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu richten, das endgültig entscheidet.

4. Einzelpersonen, die sich um die Deutsche Sportakrobatik hervorragende Verdienste erworben haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DSAB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 01.02. des laufenden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Vorstandes zu melden und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die unmittelbaren Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Auf jeden Landesverband entfällt je angefangene 10 Vereine 1 Delegierte/r und je angefangene 500 Mitglieder 1 Delegierte/r. Die Art wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Verbänden frei.

Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Verbandes übertragen kann, jedoch kann ein Delegierter nur zwei Stimmen auf sich vereinen.

4. Mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSAB ergeben, verloren.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem geschäftsführenden Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des DSAB verstößt, dessen Ordnungen und Beschlüsse gröblich missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums. Es kann die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens beschließen.

5. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch das Präsidium hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem geschäftsführenden Präsidium einzulegen. Das geschäftsführende Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Als Strafen kommen neben dem Ausschluss auf Dauer unter anderem Verweise, Sperren, Geldbußen oder Ausschluss auf Zeit in Frage. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung.

## **§ 8 Bundesorgane**

Die Organe des DSAB sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Präsidium
3. Geschäftsführendes Präsidium
4. Technische Kommission

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Bundesorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums
  - 1.2 den Delegierten der Mitgliederverbände (§ 6 Absatz 3)
  - 1.3 den Ehrenmitgliedern
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - 2.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
  - 2.2 Wahl und Entlastung des Präsidiums, Bestätigung des Referenten für Jugend
  - 2.3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
  - 2.4 Wahl des Schieds- und Berufungsgerichts
  - 2.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - 2.6 Satzungsänderungen
  - 2.7 Entscheidung über Beschwerden gegen Verbandsausschluss
  - 2.8 Auflösung des DSAB
3. Die Delegiertenversammlung tritt alle drei Jahre zwischen Januar und Juni zusammen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des DSAB eingereicht sein. Sie werden von dieser dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme nach § 6 Absatz 3 ist möglich.

7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des DSAB erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder 1/3 der stimmberechtigten Landesverbände dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen aller Organe zählen ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mit.
9. Die Kosten für die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder trägt nicht der DSAB.

## **§ 10 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist die Versammlung der Mitgliedsverbände im DSAB, die sich an der überfachlichen Jugendarbeit arrangieren. Die Jugendvollversammlung wird durch den Jugendreferenten vertreten. Dieser ist auf der Delegiertenversammlung zu bestätigen. Die weiteren Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

## **§ 11 Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:
  - 1.1 die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums
  - 1.2 Referent für Jugend
  - 1.3 Bundeskampfrichterreferent
  - 1.4 Bundespressereferent
  - 1.5 Referent für Lehrwesen
  - 1.6 Anti-Doping-Beauftragter
2. Das Präsidium soll von dem Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn dies schriftlich fünf seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst das Präsidium einberufen.
3. Das Präsidium ist zuständig  
in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums fallen, insbesondere für:
  - 3.1 Beratung des geschäftsführenden Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
  - 3.2 Bestellung von Sonderausschüssen
  - 3.3 Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Strafordnung, der Wettkampfordnung, der Kampfrichterordnung, der Ehrungsordnung, der Anti-Doping-Ordnung, von Ausführungsbestimmungen und den Beschluss über die Einführung der jeweiligen neuen Fassung des NADA-Codes einschließlich aller Anhänge zu diesem NADA-Code und des medizinischen Codes des Internationalen olympischen Komitees. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

### 3.4 Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums

4. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
5. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von Mitgliedern kann das Präsidium bis zur nächsten Delegiertenversammlung die freien Ämter kommissarisch besetzen.

## § 12 Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
  - 1.1 der Präsident
  - 1.2 der Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung
  - 1.3 der Vizepräsident für Leistungssport
  - 1.4 der Vizepräsident für Breitensport
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter. Sie sind einzeln verfügungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vizepräsidenten. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen entsprechend der Ziffer 1 sind auf Antrag getrennt und schriftlich durchzuführen.

Wird bei der Wahl im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
5. Eine Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums sie verlangt.
6. Das DSAB - Vermögen wird vom geschäftsführenden Präsidium verwaltet: dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung obliegen insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben, eine ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage. Jährlich hat eine Buchprüfung zu erfolgen.
7. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

## § 13 Technische Kommission

1. Die Technische Kommission besteht aus dem Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzender, dem Vizepräsidenten Breitensport, dem Bundeskampfrichterreferenten, dem Referenten für Lehrwesen, dem Bundespressereferenten, dem Referenten für Jugend und dem Bundestrainer. Die Sportwarte der Landesverbände können auf eigene Rechnung mit Stimmrecht teilnehmen. Sie soll mindestens 1 x jährlich tagen. Die Leitung erfolgt durch den Vizepräsidenten Leistungssport, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten Breitensport.
2. Die technische Kommission ist zuständig für:



- 2.1 alle Fragen zur Durchführung der Wettkämpfe des DSAB.
- 2.2 die Einhaltung der Wettkampfordnung und den Anhängen.
- 2.3 die Anwendung des Code of Points der FIG und den Anpassungen auf die Belange des DSAB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Technic Commission Acrobatics der FIG.
3. Die Technische Kommission wird vom Vorsitzenden, bei Bedarf jedoch mindestens einmal im Jahr, oder wenn drei der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangen, einberufen.
4. Von der Sitzung der Technischen Kommission ist ein Protokoll mit den Ergebnissen zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und über die Mitgliedsverbände zu veröffentlichen.

## **§ 14 Schiedsgericht und Berufungsgericht**

Der DSAB bildet zur Aufrechterhaltung der Sportdisziplin und zur sportgerichtlichen Bereinigung von Streitigkeiten ein Schieds- und Berufungsgericht. Ohne Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums des DSAB dürfen die Mitgliederverbände und deren Vereine in Rechtsfällen, deren Erledigung durch die genannten Gerichte vorgesehen ist, die ordentlichen Gerichte nicht in Anspruch nehmen.

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Rechtsprechung bei allen sportwidrigen Handlungen, insbesondere dann, wenn sie geeignet sind das Ansehen des DSAB, seiner Mitglieder und deren Einzelmitglieder zu schädigen. Das Schiedsgericht wird mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus neutralen Landesverbänden besetzt.
2. Das Berufungsgericht ist zuständig, wenn gegen Urteile und Strafen des Schiedsgerichts Berufung eingelegt wird. Das Berufungsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

## **§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Mitglieder der Organe des DSAB, des Schiedsgerichtes, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des DSAB entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium Aufwandsentschädigung beschließen.

## **§ 16 Wahlen und Abstimmungen**

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von keinem Stimmberechtigten widersprochen wird (Ausnahme § 11 Ziffer 3).
4. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.

5. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

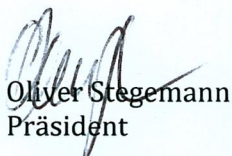
## § 17 Bekämpfung des Dopings

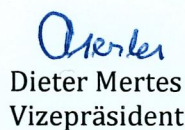
1. Der DSAB nimmt an dem Dopingkontrollsystem für Sportler der World Anti-Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil.
2. Der DSAB kann der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen.
3. Der DSAB sanktioniert die Sportler oder sonstigen Personen auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des World Anti-Doping Code (WADA-Code), der jeweils gültigen nationalen Anti-Doping-Regelungen der NADA (NADA-Code), sowie der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DSAB sowie §§ 3 (1.8) und 10 (3.3).
4. Für das Sanktionsverfahren gelten die Verfahrensrichtlinien der Rechts- und Strafordnung des DSAB.

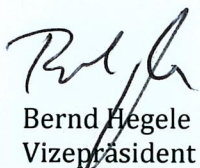
## § 18 Auflösung


Bei Auflösung oder Aufhebung des DSAB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DSAB an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pfungstadt, am 01. November 2014

  
Oliver Stegemann  
Präsident

  
Dieter Mertes  
Vizepräsident

  
Bernd Hegele  
Vizepräsident

  
Björn Fünfstück  
Vizepräsident